Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Landsberg

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 34 der Stadt Landsberg „Vorm Halleschen Tor“ nach § 214 Abs. 4 BauGB

Vorbemerkung

Der Stadtrat der Stadt Landsberg hat am 06.03.2003 in seiner öffentlichen Sitzung den Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Landsberg „Vorm Halleschen Tor“, als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr.: 07/02/2003).

Am 05.03.2003 wurde der Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Landsberg „Vorm Halleschen Tor“ im Amtsblatt „Landsberger Echo“ Nr. 3/03 ortsüblich amtlich bekannt gemacht.

Die Ausfertigung des Bebauungsplans erfolgte am 06.03.2003.

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes erfolgte somit nach der Bekanntmachung. Die öffentliche Bekanntmachung nach der Ausfertigung ist Voraussetzung für dessen Wirksamkeit und folgt dem Rechtsstaatsgebot des Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz sowie § 6 Abs. 2 S. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB ist der Bekanntmachungsfehler rückwirkend durch erneute Bekanntmachung zu heilen.

Bekanntmachung

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 34 der Stadt Landsberg „Vorm Halleschen Tor“ nach § 214 Abs. 4 BauGB

Die Stadt Landsberg hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 06.03.2003 weiterhin vollinhaltlich bestehen bleibt. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen.

Gemäß § 214 Abs. 4 sowie § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit durch die Stadt Landsberg die genehmigte und ausgefertigte Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Landsberg „Vorm Halleschen Tor“ erneut ortsüblich bekanntgemacht und rückwirkend zum 06.03.2003 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan wurde am 06.03.2003 ausgefertigt.

Maßgebend ist die beschlossene Planfassung des Bebauungsplans einschließlich Begründung vom März 2003.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan Nr. 34 „Vorm Halleschen Tor“, Landsberg in der Fassung vom März 2003 mit der Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können von jedermann zur Einsicht und Information eingesehen werden unter: www.stadt-landsberg.de / Verwaltung / öffentliche Bekanntmachungen/ Bauleitplanung.

Ergänzend können die Planunterlagen in der Stadtverwaltung Landsberg, Fachbereich Wirtschaftsförderung/Kultur und Sport, Köthener Straße 2, 06188 Landsberg innerhalb folgender Zeiten:

Montag:	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag:	9.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Landsberg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:
„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen."

Stadt Landsberg, den 24.06.2025

Tobias Halfpap
Bürgermeister

STADT LANDSBERG -Siegel- 1